

Merkblatt für Registerausdrucke

Durch die Einführung des elektronischen Handelsregisters haben sich auch die Auszüge aus dem Handels-, Vereins- und Genossenschaftsregister verändert. Bisher konnte man einen Registerauszug in „beglaubigter“ oder in „unbeglaubigter“ Form erhalten. Dieser Unterschied bleibt bestehen, jedoch heißen diese Formen nun „amtlich“ beziehungsweise „nicht amtlich“. Der Auszug selbst heißt nunmehr „Ausdruck“. Die neuen Ausdrucke sind folgende:

1. Aktueller Ausdruck

Diese Form des Ausdrucks ist neu. Er gibt ausschließlich den aktuellen Registerbestand wieder, das heißt, alle geröteten Eintragungen sowie diejenigen Eintragungen, die lediglich andere Eintragungen wiederholen, erläutern oder begründen, werden außen vorgelassen.

2. Chronologischer Ausdruck

Dieser Ausdruck gibt den kompletten Registerbestand in chronologischer Reihenfolge wieder, das heißt auch alle geröteten Eintragungen sowie diejenigen Eintragungen, die lediglich andere Eintragungen wiederholen, erläutern oder begründen, sind ersichtlich. Die Chronologie beginnt mit dem Tag der Umstellung auf die elektronische Registerführung.

3. Historischer Ausdruck

Der historische Ausdruck ist eine Wiedergabe des eingescannten bisherigen Registerblattes bis zum Tag der Umstellung auf die elektronische Registerführung, das heißt, dieser Ausdruck ist nicht aktuell.

Alle oben genannten Ausdrucke können in „amtlicher“ und in „nicht amtlicher“ Form erteilt werden. An die Stelle des bisherigen „beglaubigten Auszugs“ tritt nunmehr der „amtliche aktuelle Ausdruck“.

Sollte nicht ausdrücklich ein spezieller Ausdruck angefordert werden, so wird grundsätzlich der amtliche aktuelle Ausdruck erteilt.

Für die amtlichen Ausdrucke wird spezielles Druckpapier benutzt, auf dem das Landeswappen bereits aufgedruckt ist. Dieser Ausdruck wird dann nur noch mit dem entsprechenden Siegel des Amtsgerichts versehen und nicht mehr unterschrieben. Für alle nicht amtlichen Ausdrucke wird weiterhin normales (weißes) Druckpapier verwendet.

Ein amtlicher Ausdruck kostet 20 Euro. Ein nichtamtlicher Ausdruck kostet 10 Euro.
§ 17 HRegGebVO.

Die Erteilung einer Apostille zur Verwendung der Dokumente im Ausland obliegt dem Landgericht Hanau (Verwaltungsabteilung).

Gerne können Sie auch nichtamtliche Ausdrücke und sonstige elektronisch hinterlegte Dokumente unter www.handelsregister.de selbst abrufen.